

## Absolute Insight Funds p.l.c.

### Ergänzungsbeilage zum Prospekt vom 30. September 2021

#### für den Insight Broad Opportunities Fund

Diese Ergänzungsbeilage enthält spezifische Informationen hinsichtlich des Insight Broad Opportunities Fund (der **Fonds**), eines Teilfonds von Absolute Insight Funds p.l.c. (die **Gesellschaft**). Diese ist eine von der Zentralbank gemäß den Regulations als OGAW zugelassene offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen den Teilfonds.

**Diese Ergänzungsbeilage ist ein Bestandteil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft im Prospekt vom 30. September 2021 und ist in Verbindung damit zu lesen.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt unter Verwaltungsrat namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzungsbeilage enthaltenen Informationen. Diese Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich in angemessenem Umfang bemüht haben, dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Der Fonds kann hauptsächlich in Finanzderivate investieren, um damit in erster Linie eine kosteneffiziente Vermögensstrukturierung zu erzielen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund dieser Methode die Volatilität oder das Risiko erhöht.

**Die Anlage in den Fonds ist mit hohem Risiko verbunden und sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Investoren geeignet.**

**Zum Erhalt des Cashflows für die Anteilsinhaber können Dividenden aus dem Kapital des Fonds erklärt werden. In diesem Fall besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital aufgezehrt wird und Ausschüttungen unter Verzicht auf das Potenzial auf zukünftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage erzielt werden. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist.**

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzungsbeilage dieselbe Bedeutung.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Anlageziel und Anlagestrategien .....</b>	<b>3</b>
<b>Anlagebeschränkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Risikofaktoren .....</b>	<b>5</b>
<b>Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe .....</b>	<b>7</b>
<b>Verwendung von Finanzderivaten .....</b>	<b>7</b>
<b>Dividendenpolitik .....</b>	<b>11</b>
<b>Profil des typischen Anlegers .....</b>	<b>12</b>
<b>Wesentliche Angaben für Käufe und Rückkäufe .....</b>	<b>12</b>
<b>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen .....</b>	<b>19</b>
<b>Verschiedenes .....</b>	<b>20</b>

## **Anlageziel und Anlagestrategien**

### **Anlageziel**

Der Fonds strebt attraktive positive und langfristige Renditen an.

### **Anlagestrategie**

Das Anlageziel des Fonds, langfristiges Kapitalwachstum über eine dynamische Vermögenszuweisungsstrategie, die direktionale Positionen in Bezug auf mehrere Vermögensklassen (nämlich Aktienwerte, Rententitel, Rohstoffe und Immobilien) involviert, soll vorrangig durch Direktanlagen und Engagements in den vorgenannten Vermögensklassen über Finanzderivate und Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden. Der Fonds investiert im Allgemeinen unter Bezugnahme auf makroökonomische Themen und kann auch relative Positionen (z. B. in Bezug auf Märkte oder Indizes) zum Ausdruck bringen oder Positionen in Bezug auf die Volatilität von Indizes eingehen.

Der Fonds investiert in der Regel in ein diversifiziertes und breites Spektrum dieser Vermögensklassen und hält sich dabei an die im Anhang 1 im Prospekt angeführten Anlagebeschränkungen.

Der Fonds wird generell versuchen, sein Anlageziel mittels Anlehnung an makroökonomischen Themen und weniger mittels Auswahl von Einzeltiteln zu erreichen. Der Fonds wird diese makroökonomischen Perspektiven mithilfe der folgenden Anlagestrategien umsetzen, um somit sein Renditeziel zu erreichen:

- Auf stabile Renditen ausgerichtete Strategien: Der Fonds kann Zugang zu Impulsgebern von Mehrwert mit weitaus geringerer Volatilität als traditionelle Anlageklassen suchen, indem er in Dividendenindizes, Infrastruktur- und Immobilienwerten anlegt.
- Relative Value-Strategien: Der Fonds kann Long-/Short-Anlagechancen herausfiltern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter der Ansicht sein, dass hochkapitalisierte Gesellschaften (Large Caps) besser abschneiden werden als Kleinunternehmen (Small Caps) und wird somit Long-Positionen in einem Large Cap-Index und Short-Positionen in einem Small Cap-Index aufbauen;
- Nichtlineare Strategien: Beispielsweise kann der Fonds auf die Volatilität eines Index mit börsengehandelten Optionen setzen.

Der Fonds wird ferner auf die Entwicklungsrichtung der Aktienmärkte, -sektoren und -themen sowie Rentenmärkte und mittels Einsatz von Derivaten auf Rohstoff- und Immobilienindizes setzen. Der Anlageverwalter wird sich je nach Risikotoleranzen des Fonds um eine dynamische Anpassung der Anlagen des Fonds bemühen. Dabei wird der Begrenzung des Verlustrisikos der Vorzug gegeben, auch wenn dabei auf ein gewisses Gewinnpotenzial verzichtet werden muss. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass der Fonds dank seiner diversifizierten Anlagestrategie das Risikoprofil des Fonds im Vergleich zu traditionellen Mischfonds verringern, die erhebliche Gewichtungen in globalen Aktien haben, und somit eine geringere Volatilität als jene erzielen kann.

Der Fonds wird in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die den Zentralbank-Bestimmungen in Bezug auf zulässige Anlagen für OGAW entsprechen. Derartige Organismen können als OGAW- oder AIF-Investmentfonds, Kapitalanlagegesellschaften, offene börsengehandelte Fonds oder sonstige zugelassene Organismen errichtet, im Europäischen Wirtschaftsraum, Jersey, Guernsey und in den USA ansässig und offen oder geschlossen sein. Der Fonds darf nur in einen offenen OGAW oder AIF investieren, der selbst höchstens 10 % des Nettovermögens in andere OGAW oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf. Alle Anlagen in offenen börsengehandelten Fonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagegrenzen für Organismen für gemeinsame Anlagen und jegliche Investitionen in geschlossene ETF erfolgen unter Einhaltung der Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere laut Darstellung in Anhang 1 des Prospekts unter dem Titel „Anlagebeschränkungen“. Jede Anlage in einen offenen AIF muss die folgenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen: (i) er muss ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Vermögenswerte aus Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgenommen wird, dienen und muss nach dem Prinzip der Risikostreuung handeln; (ii) er muss offen sein; (iii) er muss gemäß Gesetzen zugelassen sein, die vorsehen, dass er einer Aufsicht untersteht, die nach Auffassung der Zentralbank jener des EU-Rechts gleichwertig ist, und dass die Kooperation zwischen Aufsichtsbehörden hinreichend gegeben ist; (iv) das Ausmaß des Schutzes der Anteilhaber jenes Organismus muss jenem, das Anteilhabern an OGAW gewährt wird, gleichwertig sein, und vor allem müssen die Regeln bezüglich Trennung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditvergabe und ungedeckte Verkäufe übertragbarer Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente den OGAW-Verordnungen entsprechen; und (v) das Geschäft des Organismus muss in Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt werden, damit Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und das operative Geschäft für den Berichtszeitraum bewertet werden können. Die Anlagen des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Solche OGAW und AIF werden dem Fonds Engagements in mehreren Anlageklassen verschaffen (darunter Aktien, Rentenwerte sowie Rohstoffe und Immobilien).

Der Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere gemäß den OGAW-Verordnungen investieren.

Der Fonds kann auch in geschlossene Fonds und/oder geschlossene börsengehandelte Fonds anlegen (einschließlich Hedgefonds, Private Equity-Fonds, Venture Capital-Fonds und/oder Immobilienfonds **REITs**), sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen: (i) eine solche Anlage muss eine Anlage in ein übertragbares Wertpapier gemäß den Anforderungen der Zentralbank darstellen; (ii) die Fonds unterliegen den für die Unternehmen geltenden Corporate Governance-Mechanismen; (iii) die Funktion der Vermögensverwaltung wird von einer anderen Partei im Namen des Organismus ausgeführt, jener Rechtsträger unterliegt zum Schutz der Anleger den national geltenden Bestimmungen; und (iv) der Fonds darf in solche Fonds nicht investieren, um die Obergrenzen laut OGAW-Verordnungen zu umgehen. Solche geschlossenen Fonds können an regulierten Märkten weltweit notiert sein. Solche geschlossenen Fonds und/oder geschlossenen börsengehandelten Fonds und/oder REITs werden dem Fonds Engagements in mehreren Anlageklassen verschaffen (darunter Aktien, Rentenwerte sowie Rohstoffe und Immobilien). Der Fonds kann in dem Maße in solche Fonds investieren, in dem er sicherstellt, dass solche Anlagen die Fähigkeit des Fonds die in Teil 3 – Investieren und Handeln – des Prospekts beschriebene Liquidität zu bieten, nicht beeinträchtigen.

Der Fonds kann in andere Teilfonds der Gesellschaft investieren, sowie in Fonds, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden. Der Fonds darf nicht in Teilfonds der Gesellschaft anlegen, die wiederum in andere Teilfonds der Gesellschaft investieren. Investiert der Fonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der mit dem Anlageverwalter in Verbindung steht, kann der Verwalter des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage erheben. Ist der Basisfonds ein anderer Teilfonds der Gesellschaft oder ein Teilfonds von Insight Global Funds II plc oder Insight Liquidity Funds plc, wird der Basisfonds keine jährliche Anlageverwaltungsgebühr berechnen.

Die Verwaltungsgebühr für erbrachte Verwaltungs-/Beratungsdienste, die von offenen Fonds, in die der Fonds investiert, berechnet werden, darf höchstens 1,50 Prozent p.a. des gesamten Nettoinventarwerts betragen. Die letztendliche Höhe der dem Fonds in Bezug auf die offenen Fonds in Rechnung gestellten Gebühren richtet sich notwendigerweise nach der Vermögensstrukturierung, da die Gebühren der offenen Fonds gestaffelt sind. Bei der Bestimmung der höchsten Gesamtverwaltungsgebühren wird von der Annahme ausgegangen, dass der Fonds jenen Basisfonds mit den höchsten Gesamtgebühren zugewiesen wird. In der Praxis ist dies jedoch nicht zu erwarten und die Gesamtgebühren werden niedriger sein als das angeführte Maximum. Die tatsächlich von den offenen Fonds dem Fonds in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Solche offenen Fonds können auch Performancegebühren erheben. Diese können variieren und unterliegen nicht den hierin aufgeführten Beschränkungen.

Der Fonds kann in börsengehandelte und außerbörsliche Derivate investieren, insbesondere auch in Futures, Optionen (einschließlich Optionen auf Credit Default Swaps), Swaptions, Devisenterminkontrakte, Differenzkontrakte und Swaps (insbesondere auch Zinsswaps, Inflationsswaps, Devisenswaps, Aktienindex-/Sektorswaps, Asset-Swaps, Total Return Swaps, Immobilienindex-Swaps, Rohstoffindex-Swaps und Credit Default Swaps). Diese Engagements können insbesondere durch den Einsatz von Finanzderivaten erzielt werden, deren Erträge an die Performance bestimmter Indizes gebunden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die fraglichen Indizes ausreichend diversifiziert sind, einen angemessenen Vergleichsindex für die Märkte repräsentieren, auf die sie sich beziehen, in angemessener Weise veröffentlicht werden und zuvor von der Zentralbank freigegeben wurden. Alle derartigen Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in den Central Bank Regulations vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen. Der Fonds kann ein Engagement in jeder beliebigen dieser Anlageklassen und insbesondere in Immobilien und Rohstoffen durch den Einsatz solcher Instrumente anstreben. In Immobilien und Rohstoffen werden keine direkten Anlagen vorgenommen. Nähere Einzelheiten sind im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz von Finanzderivaten“ nachzulesen

Sofern laut Ansicht des Anlageverwalters angemessen, kann der Fonds auch durch Produkte, die der Anlageverwalter als strukturierte Produkte, wie z. B. strukturierte Schuldtitel oder Hybridpapiere, betrachtet, ein Engagement in jeder dieser oben beschriebenen Anlageklassen aufbauen. Ein Beispiel für so ein Produkt wäre

eine Nullkuponanleihe mit Kapitalschutz und einem eingebetteten Derivat, dessen Rendite von einer der qualifizierten Anlageklassen abhängt. Derartige strukturierte Produkte werden normalerweise von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzinstituten in aller Welt emittiert. Ferner sind sie liquide und begebbar und können mit oder ohne eingebettetem Derivat bestehen. Solche strukturierten Produkte führen höchstens zu Engagements in Anlagen, in die der Fonds auch direkt investieren könnte, und der Einsatz derartiger Produkte wird den Fonds nicht zur Abweichung von seiner Anlagestrategie zwingen. Der Anlageverwalter hat die Absicht, solche strukturierten Produkte einzusetzen, um ein wirtschaftliches Engagement in den Basiswerten zu erzeugen. Alle derartigen Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in den Zentralbank-Bestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen. Der Fonds investiert insbesondere nur dann in derartige strukturierte Produkte, wenn sie die Anforderungen für übertragbare Wertpapiere gemäß den Regulations erfüllen. Soweit der Fonds aufgrund solcher Anlagen von der Performance solcher Indizes abhängig ist, müssen diese Indizes ausreichend diversifiziert sein, die Performance der Märkte, auf die sie sich beziehen, angemessen widerspiegeln, angemessen veröffentlicht werden und von der Zentralbank vorab freigegeben worden sein. Solche strukturierten Produkte werden überwiegend auf an einem der in Anhang 2 zum Prospekt aufgeführten regulierten Märkte notierte oder gehandelte Vermögenswerte beschränkt sein. Sofern sie nicht notiert sind, gilt eine Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Fonds. Die Anforderungen der Zentralbank sind auf jeden Fall einzuhalten.

Für das Management von liquiden Mitteln und Sicherheiten kann der Fonds gelegentlich in Geldmarktfonds investieren, darunter auch in die ILF Liquidity Funds und die ILF Liquidity Plus Funds, die teilweise in USD-, EUR- und GBP-Versionen erhältlich sind. Die ILF Liquidity Funds und die ILF Liquidity Plus Funds sind Teilfonds von Insight Liquidity Funds p.l.c., die ebenfalls vom Anlageverwalter verwaltet werden. Insight Liquidity Funds p.l.c. ist ein weiterer irischer OGAW.

Jegliche Änderungen des Anlageziels des Fonds dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber des Fonds oder durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber im Rahmen einer Hauptversammlung des Fonds erfolgen. Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, die Anlagestrategie des Fonds zu ändern, vorausgesetzt, dass wesentliche Änderungen der Anlagestrategie nur dann erfolgen, wenn alle Anteilhaber des Fonds schriftlich zugestimmt haben oder ein ordentlicher Beschluss der Anteilhaber bei einer Hauptversammlung des Fonds gefasst wurde. In jedem Fall werden die Anteilhaber rechtzeitig Mitteilung erhalten, damit sie genügend Zeit haben, vor Durchführung der Änderung einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile einzureichen.

Der Manager stellt den Anteilhabern auf Anfrage weitere Informationen in Bezug auf die von der Gesellschaft verwendeten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewandten quantitative Begrenzungen zur Verfügung.

#### *Performance-Referenzwert*

Der Fonds vergleicht seine Performance mit dem SONIA (90 Tage aufgezinnt).

Der Fonds ist bestrebt, Renditen in Höhe des SONIA (90 Tage aufgezinnt) + 4,5 % vor Abzug von Gebühren über einen annualisierten Fünfjahreszeitraum zu erwirtschaften.

#### **Anlagebeschränkungen**

Es gelten die in Anhang 1 zum Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

#### **Risikofaktoren**

Die allgemeinen Risikofaktoren laut Darstellung in Teil 9 im Prospekt kommen zur Anwendung. Ferner treffen auf den Fonds die folgenden Risikofaktoren zu:

#### *Dividenden aus dem Kapital*

Bestimmte Anteilsklassen können einen Teil der Dividenden aus dem Kapital zahlen, was zu einer Aufzehrung des investierten Kapitals führen kann. Dividendenzahlungen, die zu einer Kapitalerosion führen, verringern das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

## *Hebelung*

Der Anlageverwalter beabsichtigt, über den Einsatz von Derivaten eine Hebelung aufzubauen, und dies wird die Volatilität des Fonds wahrscheinlich erhöhen. Während eine Fremdfinanzierung Chancen für höhere Gesamterträge bietet, kann sie jedoch auch potenziell zu höheren Verlusten führen. Die Konsequenzen von Vorkommnissen, die sich direkt oder indirekt nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken, können sich daher im Falle einer Hebelung durch den Fonds vervielfachen. Der kumulative Effekt des direkten oder indirekten Einsatzes von Hebelung durch den Fonds in einem Markt, der sich gegen dessen Investitionen entwickelt, könnte dem Fonds einen Verlust verursachen, der größer ausfallen würde, als wenn der Fonds keine Hebelung eingesetzt hätte. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, dieses Risiko durch interne Anlagerichtlinien zu mildern, die die Obergrenzen des FDI-Engagements des Fonds genau festlegen. Die Geschäftsleitung des Fonds unterliegt auch dem Rahmen der Corporate Governance des Anlageverwalters, der die Compliance des Fonds mit den regulatorischen Anforderungen überwacht, Verfahren und Prozesse zur Sicherstellung der Compliance empfiehlt und Fälle potenzieller oder realer Nicht-Compliance korrigiert. Es kann nicht garantiert werden, dass der gewünschte Hebelungsgrad für den Fonds erzielt wird.

## *Bewertung von Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Fonds kann aufgrund der Art und Terminierung der Bewertungen der Anlagen des Fonds in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen einem Bewertungsrisiko unterliegen. Zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen werden eventuell von Fondsverwaltern bewertet, die mit den Fondsmanagern verbunden sind, oder von den Fondsmanagern selbst, so dass die Bewertungen nicht regelmäßig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten geprüft werden. Daher besteht das Risiko, dass die Bewertungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ihrem tatsächlichen Wert entsprechen, was beim Fonds erhebliche Verluste oder eine falsche Preisbildung verursachen könnte.

Wenn die endgültige Bewertung eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen von den Fondsverwaltern nicht verfügbar ist, kann sich der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter auf einen Schätzwert verlassen, der von solchen Rechtsträgern geliefert wird. Sofern möglich, wird der Verwaltungsrat oder der Beauftragte in Absprache mit dem Anlageverwalter diese Bewertung unabhängig prüfen lassen. In den meisten Fällen gibt es allerdings wahrscheinlich wenig Gelegenheit, solche geschätzten Preise unabhängig zu prüfen. Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle) zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auf derartige Schätzwerte vertrauen. Auch wenn der geschätzte oder voraussichtliche Veräußerungswert niedriger oder höher sein kann als die endgültige Bewertung solcher Organismen für gemeinsame Anlagen, sind alle Zeichnungskurse basierend auf einem geschätzten oder voraussichtlichen Veräußerungswert solcher Organismen für gemeinsame Anlagen endgültig und werden folglich nicht angepasst, wenn die endgültige Bewertung solcher Vermögenswerte verfügbar wird. Anleger haben keinen Rückgriff gegenüber dem Fonds, der Gesellschaft, dem Manager, dem Anlageverwalter (oder seinen Beauftragten) oder der Verwahrstelle, falls der geschätzte oder voraussichtliche Veräußerungswert solcher Vermögenswerte, der bei der Berechnung des Zeichnungskurses berücksichtigt wird, höher ist als die endgültige Bewertung solcher Vermögenswerte.

## *Dachfondsrisiko*

Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter werden mit angemessener Sorgfalt die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen einhalten, doch die Dienstleister der Basisfonds sind bei der Verwaltung der Basisfonds nicht an jene Anlagebeschränkungen gebunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die Basisfonds an die Anlagebeschränkungen des Fonds in Bezug auf einzelne Emittenten oder sonstige Engagements halten werden, oder dass das Gesamtengagement der Basisfonds gegenüber einzelnen Emittenten oder Kontrahenten nicht die Anlagebeschränkungen überschreitet, die für den Fonds gelten. Werden die für die Direktanlagen des Fonds geltenden Anlagebeschränkungen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder die Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, hat der Verwaltungsrat als primäres Ziel, dieser Situation Abhilfe zu schaffen und muss dabei die Interessen der Anteilsinhaber des Fonds wahren.

## **Beschränkte Steuereffizienz für britische Investoren**

Trotz des berichtenden Status bestimmter Anteilklassen des Fonds im Vereinigten Königreich können die Anlagen des Fonds in den Organismen für gemeinsame Anlagen die Steuereffizienz des Fonds für britische Anleger einschränken. Sollte ein zugrunde liegender Organismus für gemeinsame Anlagen nicht den Status eines

berichtenden Fonds haben, könnte sich daraus ein Kapitalgewinn für den Fonds ergeben.

### **Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe**

Die Gesellschaft kann für einen Fonds jederzeit Fremdkapital bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Fonds aufnehmen und die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte dieses Fonds als Sicherheiten für eine solche Aufnahme von Fremdkapital heranziehen, wobei dieses Fremdkapital entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nur zur vorübergehenden Verwendung dienen darf. Unbeschadet der Ermächtigung der Gesellschaft zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen an Dritte zu vergeben oder für diese zu bürgen. Ein Fonds kann nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen und Wertpapiere erwerben.

### **Verwendung von Finanzderivaten**

Der Fonds kann Derivategeschäfte abschließen, entweder zu Anlagezwecken oder im Interesse eines effizienten Portfoliomanagements des Fonds. Der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ bezieht sich auf Geschäfte, die abgeschlossen werden, um das Risiko oder die Kosten zu senken oder bei einem angemessenen Risiko unter Berücksichtigung des in dieser Ergänzungsbeilage beschriebenen Risikoprofils des Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Verordnungen zusätzliches Kapital für den Fonds zu erwirtschaften. Eine Liste der regulierten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert bzw. gehandelt werden können, ist in Anhang 2 des Prospekts aufgeführt. Der Fonds kann ebenfalls im Freiverkehr gehandelte Derivate einsetzen.

Die Finanzderivate, in die der Fonds vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen durch die Bestimmungen der Zentralbank investieren darf, beinhalten börsengehandelte und außerbörsliche derivative Finanzinstrumente, insbesondere auch Futures, Optionen, Swaptions, Devisenterminkontrakte, Differenzkontrakte und Swaps (insbesondere auch Zinsswaps, Inflationsswaps, Devisenswaps, Aktienindex-/Sektorswaps, Asset Swaps, Total Return Swaps, Immobilienindex-Swaps und Rohstoffindex-Swaps).

Der Fonds kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass Betriebskosten und/oder Gebühren von den an den Fonds ausgezahlten Erlösen abgezogen werden, wenn der Fonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Derivate abschließt (einschließlich solcher, die zur Währungsabsicherung verwendet werden, wie nachstehend näher ausgeführt). Diese Gebühren und Kosten können Finanzierungsgebühren umfassen und bei an regulierten Märkten notierten Derivaten können diese Gebühren und Kosten Maklergebühren enthalten. Einer der Aspekte, den der Anlageverwalter bei der Auswahl von Maklern und Kontrahenten von Derivategeschäften im Namen des Fonds berücksichtigt, ist die Tatsache, dass jene Kosten und/oder Gebühren, die von den an den Fonds gelieferten Erlösen abgezogen werden, branchenübliche Sätze darstellen müssen und keine versteckten Erlöse enthalten dürfen. Solche unmittelbaren und mittelbaren Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Makler oder Kontrahenten der Derivategeschäfte gezahlt. Im Falle von Derivaten, die zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen dienen, können dies auch die Verwahrstelle oder mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen sein. Bei Derivategeschäften sind die Makler und Kontrahenten Kreditinstitute, wie in Absatz 2.7 der allgemeinen Anlagebeschränkungen in Anhang 1 des Prospekts beschrieben, die eine Bonität von mindestens A- (laut Rating durch eine anerkannte Rating-Agentur wie Standard and Poor's) besitzen, oder niedriger, wenn das Kreditinstitut einen Ersteinschuss leistet. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Vorgaben kann der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen die Kontrahenten bestimmen, wenn er zur Förderung des Anlageziels und der Anlagestrategie des Fonds Derivategeschäfte abschließt.

Alle Einnahmen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement gehen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den Fonds.

Wie in dieser Ergänzungsbeilage dargelegt, kann der Fonds bestimmte Finanzderivate für Anlagen in Finanzindizes verwenden, die ein Engagement in den in der Anlagestrategie beschriebenen Anteilsklassen bieten. Nähere Informationen hierzu können Sie im Abschnitt „Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten“ in diesem Prospekt nachlesen.

Der Fonds wird mit der Absicht gemanagt, unter normalen Umständen in Bezug auf Long/Short-Positionen mit höchster Flexibilität zu operieren (d. h. mit einer zu erwartenden Spanne von 100 %, d. h. seinem gesamten Vermögen, in Long-Positionen und 100 %, d. h. seinem gesamten Vermögen, in Short-Positionen). Zur Klarstellung: Die Bezugnahme auf die Investition von 100 % des Vermögens in Long- oder Short-Positionen

bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Fonds oder die Hebelung, die der Fonds eingehen kann, und Anleger finden weitere Informationen in den nachstehenden Angaben zum Gesamtrisiko und zur Hebelung.

Infolge des Einsatzes von Finanzderivaten (**FDI**) kann der Fonds seine Positionen hebeln, um dadurch ein fiktives Engagement aufzubauen, das das Nettovermögen des Fonds übersteigt. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank wird die Value-at-Risk-Methode (**VaR**) zur Beurteilung der Hebelung des Fonds und des Volatilitätsrisikos angewandt. VaR ist eine moderne Methode zur Risikomessung, mit der das wahrscheinliche Verlustausmaß, das für einen bestimmten Zeitraum zu erwarten ist, mithilfe historischer Daten prognostiziert wird. Der Fonds beabsichtigt, den VaR des Fonds auf 2,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu begrenzen (absolute VaR-Grenze). Der VaR des Fonds wird täglich mit einem 99 %-igen einseitigen Konfidenzniveau, einer eintägigen Haltedauer und historisch auf Basis von mindestens 3 Jahren täglicher Renditen berechnet. Statistisch besteht also eine 1 %-ige Chance, dass die tatsächlich über einen einzigen Tag erlittenen Verluste den VaR des Fonds übersteigen könnten. Die Haltedauer und der historische Beobachtungszeitraum könnten sich ändern, stets mit der Maßgabe, dass die Vorschriften der Zentralbank dabei eingehalten werden.

VaR-Methoden stützen sich auf eine Reihe von Annahmen bezüglich Kapitalmarktprognosen und der Möglichkeit, von historischen Bewegungen auf das zukünftige Verhalten von Marktkursen Schlüsse zu ziehen. Wenn diese Annahmen in erheblichem Maße falsch sind, können das Ausmaß und die Häufigkeit der tatsächlich entstandenen Verluste des Anlageportfolios die Prognosen eines VaR-Modells erheblich überschreiten (und selbst eine geringe Abweichung in den verwendeten Prognosemodellen kann erhebliche Abweichungen bei den erstellten Prognosen verursachen). Der VaR ermöglicht einen Vergleich von Risiken über Anlageklassen hinweg und dient einem Portfoliomanager als Anhaltspunkt für das Anlagerisiko in einem Portfolio. Sofern er auf diese Weise angewandt wird und die Einschränkungen von VaR-Methoden und des jeweiligen Modells nicht außer Acht gelassen werden, kann er für den Anlageverwalter als Signal für einen Anstieg des allgemeinen Risikoniveaus im Portfolio und als Auslöser für eine Korrekturmaßnahme durch den Anlageverwalter dienen. Die Messung und Überwachung aller Risiken in Bezug auf den Einsatz von Derivaten erfolgt mindestens täglich.

Die Anforderungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) und der Zentralbank schreiben die detaillierten Angaben vor, die in Bezug auf die Hebelung gemacht werden müssen. Zwar werden mit der oben beschriebenen VaR-Methode die Engagements des Fonds geregelt und bewertet, doch der Fonds berechnet die Hebelung auch basierend auf der Summe der Nominalbeträge der eingesetzten Derivate laut Vorschrift der Zentralbank. Der Maximalhebel für den Fonds, der sich aus dem Einsatz von FDI ergibt und auf dieser Basis berechnet wird, beträgt zwischen 50 % und 500 % des Nettoinventarwerts. Allerdings kann er zeitweise auch über diesen Zielniveau liegen. Die breite Spanne des zu erwartenden Hebels ist auf die Berechnungsmethode zurückzuführen. Wird z. B. ein nicht in der Basiswährung denominierter Devisenterminkontrakt geschlossen, dann zählen diese Positionen (Anfangsposition und Verrechnung) bis zu ihrem Ablauf trotz Wegfall des wirtschaftlichen Risikos beim Kalkulieren zur Summe der Nennbeträge. Ferner kann diese Messung des Hebels hoch sein, da Positionen beinhaltet sind, die eingegangen werden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten zu korrigieren, und sie berücksichtigt weder Netting- noch Absicherungsvereinbarungen, obwohl solche Vereinbarungen zum Zweck der Risikominderung getroffen werden.

## **Sicherheiten**

Bei Bedarf nimmt der Fonds Sicherheiten von seinen Kontrahenten entgegen, um das durch den Einsatz außerbörslicher Derivate verursachte Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Der Fonds nimmt nur Barsicherheiten und/oder staatlich garantierte Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten als Sicherheiten entgegen, die die Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf unbare Sicherheiten erfüllen, die von OGAW entgegengenommen werden dürfen. Vom Fonds erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank im Ermessen des Anlageverwalters reinvestiert werden. Demgemäß können bei Fonds eingehende Barsicherheiten bei entsprechenden Kreditinstituten in dem durch die OGAW-Verordnungen erlaubten Ausmaß hinterlegt werden. In solchen Fällen ist der Fonds der Bonität des entsprechenden Kreditinstituts ausgesetzt, bei dem die Barsicherheiten hinterlegt werden.

Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten kann abhängig von den Gegenparteien variieren, mit denen der Fonds handelt. Die Sicherheitsabschläge für gestellte Sicherheiten werden mit den einzelnen Gegenparteien ausgehandelt und unterscheiden sich je nach der vom Fonds erhaltenen Anlageklasse unter Berücksichtigung der Bonität und der Kursvolatilität der jeweiligen Gegenpartei.



Weitere Einzelheiten zur Sicherheitenpolitik der Gesellschaft sind in Teil 1 des Prospekts dargelegt.

### **Terminkontrakte**

Terminkontrakte sind Kontrakte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Vermögenswerts (oder in manchen Fällen zum Erhalt oder zur Zahlung von Barmitteln aus der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indizes) an einem vorbestimmten Datum in der Zukunft und zu einem Preis, der bei einem Handelsgeschäft an einer Börse festgelegt wird. Terminkontrakte ermöglichen es Anlegern, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich am Gewinn der zugrunde liegenden Wertpapiere zu beteiligen. Da diese Kontrakte täglich zum letzten Börsenkurs bewertet werden, können sich Anleger ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte vor dem Lieferdatum des Kontrakts entziehen, indem sie ihre Position glattstellen. Oft führt der Einsatz von Futures zur Erzielung einer bestimmten Strategie anstelle des Basiswertes oder eines verbundenen Wertpapiers oder Indizes zu niedrigeren Transaktionskosten. Beispielsweise kann der Anlageverwalter Aktienindex-Futures abschließen, um seiner Perspektive der Entwicklungsrichtung bestimmter Aktienmärkte Ausdruck zu geben, sei es, dass er rein auf die Richtung setzt oder aber auf die relative Bewegung. Der Fonds kann auch Zins- oder Anleihen-Futures abschließen, um seine Perspektiven darzulegen, dass sich die Renditekurve in eine bestimmte Richtung entwickeln könnte, sei es, dass er rein auf die Richtung setzt oder aber auf die relative Bewegung.

### **Optionen**

Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufs- und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind zu einer Prämie verkaufte Kontrakte, die einer Partei (dem Käufer) das Recht aber nicht die Pflicht auferlegen, der anderen Partei (dem Verkäufer) des Kontrakts eine bestimmte Menge eines Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Ähnlich sind Kaufoptionen zu einer Prämie verkaufte Kontrakte, die dem Käufer das Recht aber nicht die Pflicht zum Kauf vom Verkäufer der Option zu einem bestimmten Preis auferlegen. Optionen können auch in bar abgerechnet werden. Der Fonds kann als Verkäufer oder Käufer von Verkaufs- und Kaufoptionen auftreten. Der Anlageverwalter kann z. B. auch Zinsoptionen oder Anleihe-Futures eingehen, um seiner Meinung Ausdruck zu geben, dass die Renditekurve sich in eine bestimmte Richtung bewegen wird oder andererseits, um seine Meinung über Zinsschwankungen widerzuspiegeln. Der Fonds kann diese Wertpapiere entweder einzeln oder in Kombinationen kaufen oder verkaufen. Ferner kann der Anlageverwalter Aktienindex-Optionen abschließen, damit der Fonds bei eingeschränktem Abwärtsrisiko stufenweise Renditen erwirtschaften kann, oder er kann Optionen eingehen, um Engagements in Rohstoffindizes aufzubauen, wie z. B. der Erwerb einer Kaufoption auf den Goldman Sachs Commodity Precious Metal Index. Der Fonds kann hierdurch von einer steigenden Wertentwicklung profitieren, während das Gesamtrisiko des Fonds gegenüber der ursprünglich bezahlten Prämie beschränkt ist.

### **Zins-Swaptions**

Eine Swaption ist eine Option (siehe oben), die dem Käufer die Möglichkeit auf das Recht jedoch nicht die Verpflichtung zum Abschluss einer Swapvereinbarung erteilt (siehe Beschreibung weiter unten).

### **Devisenterminkontrakte**

Devisenterminkontrakte werden vornehmlich zu Absicherungszwecken eingesetzt, um bei Investitionen in Anlageklassen, die in anderen Währungen als der Basiswährung denominated sind, das Wechselkursrisiko zu verringern. Sie können gelegentlich jedoch auch zur Änderung der Währungszusammensetzung des Fonds eingesetzt werden, indem z. B. mit Devisenterminkontrakten eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position in einer bestimmten Währung aufgebaut wird, ohne diese unbedingt in der Basiswährung abzusichern.

Währungsabsicherungen können zur Absicherung von Anteilsklassen verwendet werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt **Absicherung von Anteilsklassen**.

### **Swaps**

Ein Zinsswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch von Zinsströmen auf einen Nominalbetrag zu vereinbarten Terminen. Damit lässt sich das Zinsempfindlichkeitsprofil des Fonds rascher und günstiger ändern als durch den Gebrauch der Kassamärkte und konkreter als über börsengehandelte Derivate.

Ein Inflationsswap funktioniert ähnlich wie ein Zinsswap, es handelt sich jedoch um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zahlungen zu einem festen oder variablen Satz im Austausch gegen Zahlungen, die auf der über den jeweiligen Zeitraum realisierten Inflation basieren. Der Referenzwert für die Inflation ist der britische Einzelhandelspreisindex.

Ein Währungsswap (Cross Currency Swap) kann dann zum Einsatz kommen, wenn der Fonds in eine bestimmte Anleiheemission investiert, die nicht in der Basiswährung verfügbar ist oder eine höhere Rendite aufweist als ihr Äquivalent in der Basiswährung. Durch diese Art von Swap kann der Fonds die Kredit- und Zinseigenschaften jener Anleihe nutzen und gleichzeitig das Währungsrisiko ausschalten. Der Fonds kann Aktienindex-, Aktiensektor- und Rohstoffindex-Swaps einsetzen, um der Ansicht des Anlageverwalters über die Richtung der Aktienmärkte oder der einzelnen Sektoren derselben oder über bestimmte Rohstoffe Ausdruck zu verleihen, vorausgesetzt jene Indizes entsprechen den Anforderungen der Zentralbank. Dabei kann rein auf die Richtung der Entwicklung oder auf die relative Entwicklung zweier Indizes oder Sektoren zueinander gesetzt werden. Mit Aktienindexswaps kann der Fonds entweder das Aktienrisiko ausgleichen oder das Engagement effizient oder günstig erhöhen.

### **Asset Swaps**

Ein Asset Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die Cashflows aus dem Kauf eines Vermögenswerts, normalerweise Staatsanleihen, gegen eine Rendite über einem anerkannten Zinsstrom zu tauschen, die zu einem bestimmten Datum während der Laufzeit des Swaps oder zur Fälligkeit des Swaps berechnet und gezahlt werden.

### **Credit Default Swaps**

Ein Credit Default Swap ist eine Art von Kreditderivat, mit dem eine Partei (der **Kreditschutzkäufer**) das Kreditrisiko einer Referenzeinheit (die **Referenzeinheit**) auf eine oder mehrere andere Parteien (der **Kreditschutzverkäufer**) überträgt. Der Kreditschutzkäufer zahlt dem Kreditschutzverkäufer eine regelmäßige Gebühr für den Schutz vor dem Eintritt einer Reihe von Ereignissen, die der Referenzeinheit widerfahren. Credit Default Swaps können vom Anlageverwalter eingesetzt werden, um Schutz vor dem Ausfall einzelner vom Fonds gehaltener Anleihen oder in Bezug auf ein Wertpapier zu kaufen, das der Fonds nicht hält, bei dem jedoch mit einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten gerechnet wird. Auch der Anlageverwalter kann aus einem Credit Default Swap in Erwartung einer stabilen bzw. sich verbessernden Kreditposition Kreditschutz gewähren. Der Fonds kann Credit Default Swaps einzeln oder in Kombinationen im Rahmen eines Relative Value-Handels abschließen, wobei der Kreditschutz jeweils auf zwei Vermögenswerte ge- und verkauft wird, um das allgemeine Marktrisiko auszuschalten, gleichzeitig jedoch das kreditspezifische Risiko beizubehalten. Der Fonds kann auch auf Kredit- oder Indexkörbe Credit Default Swaps abschließen, vorausgesetzt, jene Körbe oder Indizes wurden bei Bedarf im Vorhinein von der Zentralbank freigegeben.

### **Total Return Swaps**

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, einen anerkannten Zinsstrom gegen die Gesamrendite eines Marktindex oder die Gesamrendite einer Staatsanleihe zu tauschen, die auf einen Nominalbetrag berechnet wird. Der Tausch erfolgt zu einem bestimmten Datum während der Laufzeit des Swaps. Der Nominalbetrag dient lediglich zur Bestimmung der Zahlungen aus dem Swap und wird nicht getauscht. Die Zahlungsverpflichtung jeder Partei wird entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit des Swaps oder bei Fälligkeit des Swaps berechnet und gezahlt.

Der Fonds schließt nur mit den in Absatz 2.7 der Allgemeinen Anlagebeschränkungen in Anhang 1 des Prospekts beschriebenen Kreditinstituten, die eine Kreditwürdigkeit von mindestens A- (laut Rating durch eine anerkannte Rating-Agentur wie Standard and Poor's) besitzen – oder niedriger, wenn das Kreditinstitut einen Ersteinschuss leistet – im Namen des Fonds Total Return Swaps ab. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Vorgaben kann der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen die Kontrahenten bestimmen, wenn er zur Förderung des Anlageziels und der Anlagestrategie des Fonds Total Return Swaps abschließt. Eine erschöpfende Auflistung aller Kontrahenten ist hier nicht möglich, da sie zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ergänzungsbeilage noch nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Der Einsatz von Total Return Swaps durch den Fonds unterliegt den Anforderungen der SFTR.

Die mit dem Einsatz von Total Return Swaps verbundenen Risiken, einschließlich Kontrahentenausfall, sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Detail beschrieben.

## Absicherung von Anteilsklassen

Die Anteile der Klassen A EUR, A1 CHF, A1 EUR, A1 SGD, A1 USD, B1 CAD, B1 CHF, B1 EUR, B1 SGD, B1 USD, B1 JPY, B1p CAD, B1p CHF, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY, C1 SGD, C1 USD, D1 SGD, D1 USD, S CAD, S CHF, S EUR, S USD und S JPY (einzeln jeweils eine **abgesicherte Anteilsklasse** und zusammen die **abgesicherten Anteilsklassen**) lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung, nämlich auf den Euro, den US-Dollar, den japanischen Yen, den Schweizer Franken, den Singapur-Dollar oder den kanadischen Dollar. Die Gesellschaft wird versuchen, das Währungsrisiko der Inhaber von Anteilen der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Euro, dem US-Dollar, dem japanischen Yen, dem Schweizer Franken, dem Singapur-Dollar oder dem kanadischen Dollar abzusichern. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die dieses Risiko genau abfängt, kann jedoch nicht garantiert werden. Sämtliche zur Umsetzung solcher Strategien für eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds, sie sind jedoch der jeweiligen Klasse bzw. den jeweiligen Klassen zuzuordnen und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse kombiniert oder dagegen aufgerechnet werden. Sofern die Absicherung erfolgreich ist, entwickelt sich die Performance der jeweiligen Klasse wahrscheinlich parallel zur Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Basiswährung und die Anleger einer abgesicherten Klasse profitieren wahrscheinlich nicht davon, wenn die Währung der Klasse im Verhältnis zur Basiswährung und/oder zu der Währung, in der die Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, fällt. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Anleger sollten beachten, dass keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen besteht. Die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungstransaktionen entfallen zwar ausschließlich auf die jeweilige Klasse, die Anteilsinhaber sind jedoch dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Klasse vorgenommene Sicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Klasse beeinträchtigen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren; Währungsabsicherungsstrategie“. Jegliches zusätzliche Risiko, das durch den Einsatz von Währungsabsicherungen für eine bestimmte Anteilsklasse in den Fonds eingeführt wird, sollte angemessen reduziert und beobachtet werden. Der Teilfonds beabsichtigt zwar keine übermäßige oder unzureichende Absicherung von Positionen, eine übermäßige oder unzureichende Absicherung kann sich jedoch aufgrund von Umständen ergeben, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen. Der Fonds wird nicht zulassen, dass unzureichend abgesicherte Positionen unter 95 % des Teils des Nettovermögens der jeweiligen Klasse fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, und dass übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts einer abgesicherten Klasse überschreiten. Die abgesicherten Positionen werden laufend mit mindestens derselben Bewertungshäufigkeit wie der Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen Toleranzen nicht über- bzw. unterschreiten. Diese (vorstehend erwähnte) Überprüfung umfasst ein Verfahren zur regelmäßigen Neugewichtung der Absicherungsarrangements, um sicherzustellen, dass alle derartigen Positionen, die erheblich über (bei übermäßig abgesicherten Positionen) bzw. unter (bei unzureichend abgesicherten Positionen) 100 % des Nettovermögens der jeweiligen Klasse liegen, nicht von einem Monat auf den nächsten weitergeführt werden.

## Dividendenpolitik

Anteile der Klassen A EUR, A GBP (die **Anteile der Klasse A**), A1 CHF, A1 EUR, A1 SGD, A1 USD (die **Anteile der Klasse A1**), B1 CAD, B1 CHF, B1 EUR, B1 SGD, B1 GBP, B1 USD, B1 JPY (die **Anteile der Klasse B1**), B1p CAD, B1p CHF, B1p EUR, B1p GBP, B1p USD, B1p JPY (die **Anteile der Klasse B1p**), S CAD, S CHF, S EUR, S GBP, S USD und S JPY (die **Anteile der Klasse S**) sind als thesaurierende Anteile verfügbar und beinhalten somit keinen Dividendenanspruch. Die den thesaurierenden Anteilen zuzuweisenden Nettoerträge verbleiben im Fonds und spiegeln sich im Wert der thesaurierenden Anteile wider.

Bei den Anteilen der Klassen C1 SGD, C1 USD (die **Anteile der Klasse C1**), D1 SGD und D1 USD (die **Anteile der Klasse D1**) erfolgt in der Regel eine monatliche Dividendenzahlung, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines festen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse festgelegt wird. Zum Erhalt des Cashflows für die Anteilsinhaber können Dividenden aus dem Kapital des Fonds erklärt werden.

## Risikomanagement-Statement

Der Fonds arbeitet gemäß einem Risikomanagementverfahren, anhand dessen er die verschiedenen Risiken in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten präzise messen, überwachen und managen kann. Der Fonds kann auch die im Risikomanagementverfahren aufgeführten Derivate mit Genehmigung durch die Zentralbank einsetzen.

Der Manager wird auf Anfrage den Anteilshabern ergänzende Informationen über die Risikomanagement-Methoden zukommen lassen, darunter auch über die quantitativen Limits, die zur Anwendung kommen, und über jüngste Entwicklungen der Risiko- und Renditecharakteristiken der wichtigsten Kategorien von Anlagen in Finanzderivaten.

### **Profil des typischen Anlegers**

Eine Investition in den Fonds ist für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum suchen, die bereit sind, Kapital für mindestens fünf Jahre ruhen zu lassen, und die bereit sind, von Zeit zu Zeit ein moderates Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

### **Wesentliche Angaben für Käufe und Rückkäufe**

<b>Erstausgabezeitraum</b>	Von 9.00 Uhr am [ ] bis 17.00 Uhr am [ ] in Bezug auf Anteile der Klassen A EUR, A1 EUR, A1 CHF, A1 SGD, B1 CAD, B1 SGD, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY, B1p CHF, B1p CAD, C1 SGD, C1 USD, D1 SGD, D1 USD, S CHF, S JPY und S CAD. Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank gekürzt oder verlängert werden). Nach dem Erstausgabezeitraum stehen die jeweiligen Anteilsklassen durchgehend zur Zeichnung offen.
<b>Erstausgabepreis</b>	1 EUR für auf Euro lautende Anteilsklassen; 1 GBP für auf Sterling lautende Anteilsklassen; 1 USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen; 100 Yen für auf japanische Yen lautende Anteilsklassen; 1 CHF für auf Schweizer Franken lautende Anteilsklassen; 1 CAD für auf kanadische Dollar lautende Anteilsklassen; oder 1 SGD für auf Singapur-Dollar lautende Anteilsklassen
<b>Basiswährung</b>	Pfund Sterling.
<b>Geschäftstag</b>	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen und/oder sonstigen eventuell vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) bestimmten und den Anteilshabern vorab mitgeteilten Tagen.
<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag für den Fonds und/oder sonstige Tage, die eventuell gelegentlich vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) bestimmt und allen Anteilshabern des Fonds vorab mitgeteilt werden, wobei der Fonds mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben muss.

## Verfügbare Anteilklassen

	<b>Mindest- betrag für die Erst- zeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für die Folge- zeichnung</b>	<b>Mindest- beteiligung</b>	<b>Jährliche Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts)</b>	<b>FOE (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)</b>
EUR- Anteile der Klasse A*	25.000 EUR	1.500 EUR	25.000 EUR	0,85 %	0,11 %
GBP- Anteile der Klasse A	25.000 GBP	1.500 GBP	25.000 GBP	0,85 %	0,07 %
EUR- Anteile der Klasse A1*	3.000 EUR	1.500 EUR	2.000 EUR	1,50 %	0,11 %
USD- Anteile der Klasse A1*	3.000 USD	1.500 USD	2.000 USD	1,50 %	0,11 %
CHF- Anteile der Klasse A1*	3.000 CHF	1.500 CHF	2.000 CHF	1,50 %	0,11 %
SGD- Anteile der Klasse A1*	6.000 SGD	3.000 SGD	4.000 SGD	1,50 %	0,11 %
GBP- Anteile der Klasse B1	1.000.000 GBP	100.000 GBP	100.000 GBP	0,5 %	0,07 %
EUR- Anteile der Klasse B1*	1.000.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR	0,5 %	0,11 %
USD- Anteile der Klasse B1*	1.000.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	0,5 %	0,11 %
JPY- Anteile der Klasse B1*	150.000.000 JPY	15.000.000 JPY	15.000.000 JPY	0,5 %	0,11 %
CHF- Anteile der	1.000.000 CHF	100.000 CHF	100.000 CHF	0,5 %	0,11 %

Klasse B1*					
CAD-Anteile der Klasse B1*	1.000.000 CAD	100.000 CAD	100.000 CAD	0,5 %	0,11 %
SGD-Anteile der Klasse B1*	2.000.000 SGD	200.000 SGD	200.000 SGD	0,5 %	0,11 %
GBP-Anteile der Klasse B1p	1.000.000 GBP	100.000 GBP	100.000 GBP	0,3 %	0,07 %
EUR-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR	0,3 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	0,3 %	0,11 %
JPY-Anteile der Klasse B1p*	150.000.000 JPY	15.000.000 JPY	15.000.000 JPY	0,3 %	0,11 %
CHF-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 CHF	100.000 CHF	100.000 CHF	0,3 %	0,11 %
CAD-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 CAD	100.000 CAD	100.000 CAD	0,3 %	0,11 %
SGD-Anteile der Klasse C1 *	2.000.000 SGD	200.000 SGD	200.000 SGD	0,5 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse C1*	1.000.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	0,5 %	0,11 %
SGD-Anteile der Klasse D1*	6.000 SGD	3.000 SGD	4.000 SGD	1,5 %	0,11 %
USD-Anteile der	3.000 USD	1.500 USD	2.000 USD	1,5 %	0,11 %

Klasse D1*					
Sterling-Anteile der Klasse S	Kein Minimum	100.000 GBP	100.000 GBP	–	0,07 %
EUR-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 EUR	100.000 EUR	–	0,11 %
USD-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 USD	100.000 USD	–	0,11 %
JPY-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	15.000.000 JPY	15.000.000 JPY	–	0,11 %
CHF-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 CHF	100.000 CHF	–	0,11 %
CAD-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 CAD	100.000 CAD	–	0,11 %

\* Bezeichnet abgesicherte Anteilklassen

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) in seinem alleinigen Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen.

Der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einige oder alle der Anteilklassen im Fonds für neue Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das dem Fonds zurechenbare Vermögen eine Höhe erreicht, über der es nach Ansicht des Verwaltungsrats (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) nicht im Interesse der Anteilsinhaber liegt, weitere Zeichnungen anzunehmen – z. B. wenn die Größe des Fonds die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels beeinträchtigen kann.

Der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann später nach freiem Ermessen einige oder alle Anteilklassen des Fonds für weitere Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber wieder öffnen, und die Schließung und mögliche erneute Öffnung der Anteilklassen kann anschließend auf Beschluss des Verwaltungsrats (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) gelegentlich wiederholt werden.

Die Anteilsinhaber können bei der Verwaltungsstelle erfragen, ob die Anteilklassen geschlossen oder offen sind, und ob diese Anteilklassen für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber offen sind. Die Rücknahmerechte der Anteilsinhaber bleiben von der Schließung der Anteilklassen für neue Zeichnungen von bestehenden und/oder neuen Anteilsinhabern unberührt.

Der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann in seinem freiem Ermessen für jede maßgebliche Anteilklasse auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung, die Mindestbeteiligung und den Mindestbetrag für weitere Zeichnungen verzichten und die Antragsteller diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

Anteile der Klasse S stehen nur Anlegern zur Verfügung, die einen separaten Anlageberatungsvertrag mit Insight oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

## **Gebühren und Aufwendungen**

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine maximale jährliche Anlageverwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Fonds in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse (wie in der vorstehenden Tabelle dargelegt). Diese Gebühr wird an jedem Handelstag (und an sonstigen Tagen, an denen ein Bewertungszeitpunkt eintritt) berechnet, fällt an jedem Handelstag an und ist rückwirkend monatlich zu zahlen.

Der Manager hat Anspruch auf FOE aus dem Vermögen des Fonds in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse (wie in der vorstehenden Tabelle dargelegt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil 6 des Prospekts „Gebühren und Aufwendungen“.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Performancegebühr in Bezug auf bestimmte Anteilklassen, wie nachstehend angegeben.

Einzelheiten zu allen sonstigen aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind in Teil 6 des Prospekts „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt.

Der Fonds muss seinen proportionalen Anteil an allen Gebühren und Aufwendungen tragen, die von Organismen für gemeinsame Anlagen zu zahlen sind, in die er eventuell investiert. Diese schwanken zwischen den verschiedenen Organismen, je nach ihrer Art und ihrer Anlagestrategie. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds Anlageverwaltungsgebühren für Anlagen in Organismen zahlt, die von einem Mitglied der Insight-Gruppe verwaltet werden.

## **Ausgabeaufschlag, Rücknahme- oder Umtauschgebühren**

Für die Anteile der Klassen B1, B1p, C1, D1 und S fallen keine Ausgabeaufschläge, Rücknahme- oder Umtauschgebühren an.

Für die Anteile der Klassen A und A1 gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der Klasse. Für die Anteile der Klassen A und A1 fallen keine Rücknahme- oder Umtauschgebühren an.

## **Handelsfrist**

11.59 Uhr (irische Ortszeit) am Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt für den jeweiligen Handelstag, den der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) eventuell bestimmt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, wobei die Handelsfrist nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf. Anträge, die nach der Handelsfrist eingehen, gelten als bis zur nächsten Handelsfrist eingegangen, außer unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) in seinem freien Ermessen eine abweichende Regelung trifft, und sofern die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag eingehen.

## **Abwicklungsdatum**

Frei verfügbare Gelder müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem Handelstag auf dem Zeichnungs-/Rückgabekonto eingehen, sofern der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) keiner abweichenden Regelung zustimmt.

Bei Rücknahmen werden die Erlöse normalerweise auf Risiko und Kosten des Anteilnehmers am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag elektronisch auf ein angegebenes Konto überwiesen und ansonsten normalerweise innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab der Handelsfrist für den jeweiligen Handelstag gezahlt, sofern alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden und eingegangen sind.



**Verwässerungsgebühr/  
Swing-Pricing**

Im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor: (i) einen Swing-Pricing-Mechanismus anzuwenden, der dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten angepasst wird; und/oder (ii) eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis als prozentuale Anpassung des Wertes der betreffenden Zeichnung/Rücknahme zu erheben, die zum Zwecke der Festsetzung eines Ausgabe- oder Rücknahmepreises berechnet wird, wie im Prospekt in den Abschnitten „Swing-Pricing-Mechanismus“ und „Swing-Pricing/Verwässerungsgebühr“ näher beschrieben.

**Bewertungszeitpunkt**

12.00 Uhr mittags (irische Ortszeit) an jedem Handelstag.

**Performancegebühr**

Der Fonds zahlt in Bezug auf Anteile der Klassen A, A1, B1, C1, D1 und S keine Performancegebühren.

Der Anlageverwalter ist zum Erhalt einer an der Wertentwicklung ausgerichteten Anlageverwaltungsgebühr berechtigt (die **Performancegebühr**), die in Bezug auf das den Anteilen der Klassen B1p GBP, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY und B1p CAD zurechenbare Nettovermögen rückwirkend für jeden Performancezeitraum zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird in der Regel jährlich festgesetzt, mit Ausnahme der unten genannten Fälle und wird am Ende des Performancezeitraums (wie im Folgenden definiert) für jeden einzelnen in Umlauf befindlichen Anteil berechnet, und die für eine bestimmte Anteilsklasse zu zahlende Gesamtgebühr ist die Summe aller dieser Einzelberechnungen in Bezug auf diese Anteilsklasse.

Die Performancegebühr für einen bestimmten in Umlauf befindlichen Anteil wird fällig, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der prozentuelle Zuwachs des Nettoinventarwertes (NIW) je Anteil im Performancezeitraum übersteigt eine Target-Rate für das Wachstum, die der für diesen konkreten Anteil geltenden Hurdle-Rate (wie unten definiert) im gleichen Zeitraum entspricht; und
- der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancezeitraums übersteigt die High Watermark für diesen konkreten Anteil. Hierbei handelt es sich um den höchsten Nettoinventarwert pro Anteil am Ende aller vorausgegangenen Performancezeiträume für den jeweiligen Anteil (oder den Ausgabepreis, wenn der Anteil während des laufenden Performancezeitraums ausgegeben wurde).

Der Performancezeitraum läuft normalerweise vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres mit folgender Ausnahme:

- bei der Erstausgabe von Anteilen jeder Klasse läuft der erste Performancezeitraum vom Datum der Ausgabe bis zum 31. Dezember.
- Im Falle einer Rücknahme von Anteilen endet der Performancezeitraum für diese Anteile am Tag der Rücknahme der Anteile, und eine Performancegebühr wird innerhalb eines Monats fällig.

Für die erste Berechnung der Performancegebühr für einen bestimmten Anteil gilt der Nettoinventarwert je Anteil zum Ausgabedatum des Anteils als Ausgangspunkt für den Nettoinventarwert des jeweiligen Anteils.

Die Performancegebühr für jeden Anteil entspricht 10 % des Betrags, um den der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Leistungszeitraums den angestrebten Nettoinventarwert je Anteil überschreitet. Der Ziel-Nettoinventarwert je Anteil ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums (oder dem Ausgabepreis, wenn der Anteil während des laufenden Performancezeitraums ausgegeben wurde), multipliziert mit der Hurdle-Rate +1, oder der High Watermark für den jeweiligen Anteil, je nachdem, welcher Wert größer ist.

Die Performancegebühr wird einen Monat nach Ende des Performancezeitraums fällig.

Die Hurdle-Rate für die einzelnen Anteilklassen ist der jeweilige durchschnittliche Leitzins für den Performancezeitraum (siehe nachstehende Tabelle).

Anteilkategorie	Geltender Leitzins*
GBP-Klasse B1p	SONIA (90 Tage aufgezinnt) definiert als Sterling Overnight Index Average
Klasse B1p EUR	3-Monats-EURIBID definiert als 3-Monats-EURIBOR (der vom European Money Markets Institute (EMMI) festgesetzte Interbanken-Angebotssatz) minus 0,1 %
Klasse B1p USD	SOFR (90 Tage aufgezinnt) definiert als Secured Overnight Financing Rate
Klasse B1p JPY	TONAR (90 Tage aufgezinnt) definiert als Tokyo Overnight Average Rate
Klasse B1p CHF	SARON (90 Tage aufgezinnt) definiert als Swiss Average Rate Overnight
Klasse B1p CAD	3-Monats-CAD-Geldsatz definiert als der 3-Monats-CAD-Angebotssatz abzüglich von 0,1 %

\* Der Fonds verwendet einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Bezugnahmen auf Benchmarks“.

Die Performancegebühr kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$\text{Performancegebühr} = \sum_{i=1}^n 10 \% \times \text{Überschuss\_Rendite\_i}$$

Wobei:

n = Anzahl der am Ende des Performancezeitraums in Umlauf befindlichen Anteile für die jeweilige Anteilkategorie, oder die Anzahl der zurückgenommenen Anteile, wenn die Performancegebühr in Bezug auf eine Rücknahme von Anteilen berechnet wird

Überschuss\_Rendite\_i = der größere Wert aus:

- (a)  $NIW_{\text{Ende}} - NIW_{\text{Ziel\_i}}$ ; und
- (b) Null

$NIW_{\text{Ende}}$  = NIW je Anteil (vor Performancegebühren) am letzten Tag des Performancezeitraums

$NIW_{\text{Ziel\_i}}$  = der größere Wert aus:

(a)  $NIW_{\text{Anfang\_i}} \times (1 + \text{Hurdle Rate})$ ; und

(b) High Watermark in Bezug auf den i-ten in Umlauf befindlichen Anteil

$NIW_{\text{Anfang\_i}}$  = NIW je Anteil am letzten Tag des vorhergehenden Performancezeitraums oder am Tag der Ausgabe des i-ten Anteils, wenn dieser während des laufenden Performancezeitraums ausgegeben wurde

#### Vereinfachtes Beispiel zur Veranschaulichung

– GBP-Anteile der Klasse B1p

Nettoinventarwert je Anteil basierend auf der Performance (A)	1.500 GBP
Wert der High Water Mark (B)	800 GBP
Wert der Hurdle Rate (C)	200 GBP
Wert der Hurdle Rate und High Water Mark (B+C)	1.000 GBP
Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert und der High Water Mark und der Hurdle Rate (A-[B+C])	500 GBP
Performancegebühr (D)	10 %
Performancegebühr (A-[B+C]) x (D)	50 GBP

\*Anteilklassen haben je nach Währung, in der sie ausgegeben werden, unterschiedliche Hurdle Rates. Die jeweilige Hurdle-Rate für die einzelnen Anteilklassen entnehmen Sie bitte der obigen Tabelle.

Bei einer Rücknahme von Anteilen wird die Rücknahme den bestehenden in Umlauf befindlichen Anteilen zugeordnet, um auf einer angemessenen und fairen Grundlage - wie mit der Verwahrstelle vereinbart - zu bestimmen, welche konkreten Anteile zurückgenommen werden. Die gesamte zu zahlende Performancegebühr ist die wie oben berechnete Performancegebühr, die den auf derselben Basis zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist.

Die Performancegebühr läuft zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil berücksichtigt. Der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt aufgelaufene Betrag wird durch Berechnung der Performancegebühr ermittelt, die fällig würde, wenn der Bewertungszeitpunkt der letzte Tag des laufenden Performancezeitraums wäre.

Ferner ist zu beachten, dass die ggf. fällige Performancegebühr anhand der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste am Ende eines jeden Performancezeitraums berechnet wird. Demzufolge kann ggf. eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne, die später womöglich nie realisiert werden, anfallen. Die überschüssige Performance könnte ohne Abzug einer Performancegebühr berechnet werden, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist (d. h. dazu führen würde, dass die Anteilsinhaber weniger Gebühren zahlen).

Eine positive Wertentwicklung kann sowohl durch Marktbewegungen als auch durch ein aktives Portfoliomanagement verursacht werden. Dies kann zu Umständen führen, unter denen ein Teil der Performancegebühr auf der Grundlage von Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr muss von der Verwahrstelle geprüft werden und ist nicht anfällig für Manipulationen.

Wo dies vereinbart und nach geltendem Recht zulässig ist, kann der Anlageverwalter zu gegebener Zeit nach freiem Ermessen und unter Rückgriff auf seine eigenen Mittel beschließen: (a) Vermittlern und/oder Inhabern von Anteilen der Klassen A GBP, A EUR, A1 EUR, A1 USD, A1 CHF, A1 SGD, B1 GBP, B1 EUR, B1 USD, B1 JPY, B1 CAD, B1 SGD, B1p GBP, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY und B1p CAD die Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen und/oder (b) Vermittlern und/oder Inhabern von Anteilen der Klassen B1p GBP, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY und CAD B1p die Performancegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Solche Nachlässe können zur Bezahlung zusätzlicher Anteile, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden, verwendet werden, oder sie können (nach Ermessen des Anlageverwalters) bar ausgezahlt werden.

### **Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen**

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation – „SFDR“) ist der Fonds als Standardfonds eingestuft, der nicht die erforderlichen Kriterien erfüllt, um als ESG-orientierter (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) („ESG“) Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR oder als nachhaltiger Investmentfonds gemäß Artikel 9 der SFDR eingestuft zu werden.

Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Dementsprechend wird nicht erwartet, dass der Fonds einen Anlageansatz verfolgt, der ausdrücklich ökologische oder soziale Merkmale fördert, oder dass er nachhaltige Anlagen anstrebt.

Ungeachtet dieser Klassifizierung ist der Anlageverwalter nach wie vor der Ansicht, dass der Fonds verantwortungsvoll verwaltet wird. Der Anlageverwalter hat die Aufgabe, die Zukunft seiner Kunden, einschließlich der Gesellschaft und des Fonds, zu verbessern. Um dies zu erreichen, unterstützt der Anlageverwalter soziale, ökologische und wirtschaftliche Ergebnisse, die stabil und tragfähig sind, sowie effiziente Finanzmärkte. Bei der Beurteilung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Gegebenheit aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken werden gesteuert, indem sichergestellt wird, dass leitende Entscheidungsträger informiert und in das Programm für verantwortungsbewusstes Investieren des Anlageverwalters aufgenommen werden, und indem effektive Verfahren für Verantwortlichkeiten, Transparenz und Umsetzung festgelegt

werden.

Wenn Aspekte des Nachhaltigkeitsrisikos als wesentlich für die Anlageergebnisse angesehen werden, werden sie in Due-Diligence-Prozesse einbezogen. Dies kann die Bewertung einzelner Wertpapiere und/oder Interaktionen mit Emittenten oder Marktteilnehmern umfassen. Interne Kontrollen stellen sicher, dass Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich auf die Portfolios angewendet werden.

ESG-Beschränkungen, zu denen proprietäre ESG-Ratings und Daten von Drittanbietern gehören, werden festgelegt, um Anlagen in Wertpapieren, die nachhaltigkeitsbezogene Merkmale erfüllen, zu verhindern oder zuzulassen. Diese Kontrollen werden bezogen auf das Portfolio codiert und aktualisiert, wenn neue Informationen aufgenommen werden. Ein ESG-Research und/oder Engagementprozess kann dem Anlageverwalter dabei helfen, die angestrebten Anlage Nachhaltigkeitsziele eines Fonds zu erreichen.

Die Corporate Governance ist ein wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Risikofaktor und Bestandteil proprietärer ESG-Risikoratings für alle Emittenten in dem Fonds. Bei der Bewertung der Corporate Governance beurteilt der Anlageverwalter u. a. die Verfahren und das Verhalten des Verwaltungsrats, die Vergütung, die Kontrolle und die Verantwortlichkeiten sowie ethische Aspekte oder Kontroversen. Investmentanalysten wenden die Erkenntnisse aus ESG-Ratings zusammen mit ihren eigenen Kenntnissen über die Unternehmensführungsstrukturen von Emittenten an, um Prioritäten beim Engagement mit Emittenten festzulegen. Anlagespezialisten berücksichtigen diese Risiken gemeinsam, um zu entscheiden, ob eine Anlage einen Fonds für lang- und kurzfristige Nachhaltigkeitsrisiken angemessen entschädigt.

Der Fonds kann sich im Vergleich zu anderen vergleichbaren Fonds, die keine Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren, schlechter entwickeln oder eine andere Wertentwicklung aufweisen.

### **Verschiedenes**

Die Gesellschaft hat derzeit fünf weitere Fonds, nämlich:

1. Absolute Insight Currency Fund
2. Absolute Insight Emerging Market Debt Fund\*
3. Absolute Insight Equity Market Neutral Fund\*
4. Absolute Insight Credit Fund
5. Absolute Insight Dynamic Opportunities Fund\*

*\* Diese Fonds wurden aufgelöst, und zu gegebener Zeit wird bei der Zentralbank ein Antrag auf Aufhebung der Zulassung gestellt.*

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank neue Fonds auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft weitere Ergänzungsbeilagen mit den jeweiligen Fondsbestimmungen heraus.